

99150052037000

Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in zulassungsfreien Handwerksberufen (Gesellenprüfung) Feststellung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/services/99150052037000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150052037000
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in zulassungsfreien Handwerksberufen (Gesellenprüfung) Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem Handwerksberuf oder einem handwerksähnlichen Gewerbe (Gesellenprüfung) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul

Sachverhalt

Begriffe im Kontext

Schuhmacher, Zimmerer, Textilreiniger, Textilgestalter, Gold- und Silberschmied, Orthopädietechniker, berufliche Anerkennung, Kürschner, Metallschleifer und Metallpolierer, Steindrucker, Schirmmacher, Holzbildhauer, Print- und Medientechnologe, Modist, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Berufszugang, Zupfinstrumentenmacher, Bestatter, Brunnenbauer, Gesellin, Handwerksordnung, Metall- und Glockengießer, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Elektromaschinenbauer, Anerkennung in Deutschland, Metallbauer, Holzblasinstrumentenmacher, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Maskenbildner, Segelmacher, Orgel- und Harmoniumbauer, Requisiteur, Herstellung von Drahtgestellen, Glasveredler, Elektrotechniker, Änderungsschneider, Graveur, Gleichwertigkeitsfeststellung, Theaterkostümnäher, Glasbläser und Glasapparatebauer, Getränkeleitungsreiniger, Fliesen-/Platten- und Mosaikleger, Feinoptiker, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Vergolder, Kraftfahrzeugtechniker, Seiler, Handschuhmacher, Präzisionswerkzeugmechaniker, Kosmetiker, Zahntechniker, Informationstechniker, Ausländische Qualifikation, Müller, Einbau von genormten Baufertigteilen, Modellbauer, Gleichwertigkeit, Dachdecker, Wärme-/Kälte- und Schallschutzisolierer, duale Ausbildung, Raumausstatter, Innerei-Fleischer - Kuttler, Fuger - im Hochbau, Dekateur, Metallblasinstrumentenmacher, handwerksähnlich, Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Theater- und Ausstattungsmaler, Holzschuhmacher, Gerüstbauer, Feinwerkmechaniker, Werkstein- und Terrazzohersteller, Friseur, Stuckateur, Kunststopfer, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Bürsten- und Pinselmacher, Dekorationsnäher - ohne Schaufensterdekoration, Edelsteinschleifer und -graveur, Sattler und Feintäschner, Sticker/Weber/Klöppler/Posamentierer/Stricker, Tankschutzbetriebe, Metallsägen-Schärfer, Straßenbauer, Parkettleger, Fotograf, Berufsanerkennung, zulassungsfrei, Theaterplastiker, HWK, Maßschneider, Keramiker, Qualifikationsanalyse,

Modul
Sachverhalt

Gebäudereiniger, Maler und Lackierer, Fleischzerleger, Mauerschutz-Holzimprägnierung in Gebäuden, zulassungspflichtig, IHK FOSA, Bodenleger, Klavierstimmer, Kabelverleger im Hochbau, Bogenmacher, Orthopädienschuhmacher, Galvaniseur, Berufsabschluss, Holzreifenmacher, Brauer und Mälzer, Muldenhauer, Geselle, Fahrzeugverwerter, Augenoptiker, Holzspielzeugmacher, Gleichwertigkeitsbescheid, Fleischer, handwerksähnliches Gewerbe, Schnellreiniger, Handwerk, Glas- und Porzellanmaler, ausländische Qualifikation, Gesellenbrief, Gleichwertigkeitsprüfung, Böttcher, Tischler, Eisenflechter, Speiseeishersteller, Holzblockmacher, Rohr- und Kanalreiniger, Anerkennen, Estrichleger, Gerber, Maurer und Betonbauer, Berufsqualifikation, Steinmetz und Steinbildhauer, Daubenbauer, ausländischer Abschluss, Bautentrocknungsgewerbe, Berufsausbildung, Konditor, Zweiradmechaniker, Betonbohrer und -schneider, Klavier- und Cembalobauer, Glaser, Wachszieher, Büchsenmacher, Schornsteinfeger, Kälteanlagenbauer, Weinküfer, Metallbildner, Drucker/Siebdrucker/Flexograf, Behälter- und Apparatebauer, Teppichreiniger, Installateur und Heizungsbauer, Holz- und Bautenschützer, Gesellenprüfung, Lampenschirmhersteller - Sonderanfertigung, Drechsler - Elfenbeinschnitzer, Industrie- und Handelskammer, Geigenbauer, Textil-Handdrucker, Ausbildungsberuf, Uhrmacher, Handwerkskammer, Stoffmaler, Rammgewerbe, Ausbeiner, Schlagzeugmacher, Handzuginstrumentenmacher, Ofen- und Luftheizungsbauer, Boots- und Schiffbauer, Anerkennungsverfahren, Plisseebrenner, Holzschindelmacher, nicht reglementiert, ausländischer Beruf, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Fleckteppichhersteller, Bäcker, Anerkennungsbescheid, Hörakustiker, Holz-Leitermacher - Sonderanfertigung, Klempner, Chirurgiemechaniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Buchbinder, Appreteur, Asphaltierer - ohne Straßenbau

Leistungstyp

Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	29.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_40a.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_50c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland dauerhaft in einem Beruf im Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe auf Gesellenebene arbeiten? Sie möchten Zugang zu einer Meisterschule oder Prüfung? Dann können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation im Handwerk offiziell anerkennen lassen.
Volltext	Es gibt in Deutschland circa 200 verschiedene Berufe im Handwerk. Die Berufe im Handwerk oder in handwerksähnlichen Gewerben sind auf Gesellenebene nicht reglementiert. Das bedeutet: Sie brauchen keine bestimmte Berufsqualifikation, um dauerhaft in diesen Berufen auf der Ebene einer Gesellin oder eines Gesellen zu arbeiten. Sie haben aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung auf Gesellenebene erleichtert auch den Zugang zu Meisterschulen und Meisterprüfungen.

Modul

Sachverhalt

Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.

Durch den Bescheid können Arbeitgeber Ihre berufliche Qualifikation besser einschätzen. Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz.

Zuständige Stellen für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Handwerk sind die regionalen Handwerkskammern. In manchen Fällen sind auch die Industrie- und Handelskammern zuständig.

Die zuständigen Stellen beraten Sie schon vor der Antragsstellung und identifizieren für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige Dokumente sind generell:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Bescheinigung über die Art und Dauer der relevanten Berufserfahrung
- Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt? Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen

Modul

Sachverhalt

oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle
Berufsanerkennung (ZSBA).

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche
Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte
Kopie oder im Original einreichen müssen.

Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache
vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich
bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und
Übersetzern gemacht werden.

Vielleicht müssen Sie im Laufe des
Anerkennungsverfahrens weitere Dokumente
einreichen oder die relevanten beruflichen Fertigkeiten
durch geeignete Verfahren nachweisen. Die zuständige
Stelle informiert Sie.

Voraussetzungen

- Sie haben eine staatlich anerkannte
Berufsqualifikation in einem Handwerk oder einem
handwerksähnlichen Gewerbe aus dem Ausland.
- Sie möchten in Deutschland in dem Beruf arbeiten.

Kosten

Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die
Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten anfallen (zum
Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer
Dokumente). Diese Kosten sind individuell
unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf
Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen
Stelle.

Vielleicht können Sie den Antrag elektronisch senden.
Die zuständige Stelle informiert Sie. Sie können den
Antrag mit den Dokumenten auch bei der zuständigen
Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden
Sie keine Originale.

Modul

Sachverhalt

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation? Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Gegebenenfalls kann die zuständige Stelle auch die relevanten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen geeigneter Verfahren feststellen, zum Beispiel falls die erforderlichen Nachweise nicht oder nur teilweise vorgelegt werden können oder inhaltlich nicht ausreichend sind. Geeignete Verfahren sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche sowie praktische und theoretische Prüfungen.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis des Verfahrens. Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation gleichwertig sind.

Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.

Wenn Ihre Berufsqualifikation gar nicht gleichwertig ist, erhalten Sie keine Anerkennung.

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)

Die Handwerkskammer bestätigt Ihnen nach innerhalb eines Monats, dass Ihre Dokumente angekommen

Modul	Sachverhalt
	sind. Die Handwerkskammer teilt Ihnen auch mit, wenn Dokumente fehlen. Nach Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden.
Frist	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Dokumente im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.zdh.de/ueber-uns/organisationen-des-handwerks/deutschlandkarte/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/qualifikationsanalyse.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-FOERDERUNG.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Hinweise	**Qualifikationsanalyse** Sie haben eine formale Ausbildung abgeschlossen, aber Sie haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente für den Antrag? Dann können Sie Ihre Berufsqualifikation vielleicht durch eine Qualifikationsanalyse nachweisen. Das bedeutet: Sie können Ihre beruflichen Kompetenzen praktisch nachweisen. Die zuständige Stelle informiert Sie. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen,

Modul	Sachverhalt
	bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem Handwerksberuf (Gesellenprüfung) oder einem handwerksähnlichen Gewerbe beantragen • Für Berufe im Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerben auf Gesellenebene benötigt man keine bestimmte Berufsqualifikation. Man hat aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. • Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. • Zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Handwerk sind die regionalen Handwerkskammern. In manchen Fällen sind auch die Industrie- und Handelskammern (IHK) zuständig. • Die Gleichwertigkeitsfeststellung erleichtert auch den Zugang zu Meisterschulen und Meisterprüfungen.
Ansprechpunkt	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	